

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/17/0143

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/17/0081 E 28. Mai 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich. Da eine solche im angefochtenen Erkenntnis nicht erfolgt, belastet dies den Strafausspruch mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 6.9.2016, Ra 2016/09/0056, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018170143.L01